Arbeitsordnung des Forums Niedergelassene Radiologie in der DRG (FUNRAD)

Fassung vom 03.12.2025

Präambel

Gemäß der Präambel ihrer Satzung verpflichtet sich die DRG, die in der Fachgesellschaft vorhandene Vielfalt anzuerkennen, aktiv zu fördern und zu nutzen. Dabei ist auch für die Arbeit des Forums Niedergelassene Radiologie (**FUNRAD**) die Achtung und Förderung aller Diversitätsdimensionen wie Geschlecht und sexuelle Orientierung/Identität sowie die Anerkennung von Menschen mit Migrationsgeschichte, unterschiedlicher sozialer Herkunft und Alter, unterschiedlicher Religionen oder Weltanschauungen und unterschiedlicher physischer und psychischer Fähigkeiten sowie der äußeren und organisatorischen Dimensionen wie Elternschaft, Erfahrung oder Status innerhalb der beruflichen oder berufspolitischen Organisation unerlässlich. Nur wenn dies gelingt und das Potenzial der Vielfalt innerhalb der Fachgesellschaft vom FUNRAD ausgeschöpft wird, kann es langfristig einen wertvollen Beitrag zu Innovation, technischem Fortschritt und optimaler medizinischer und gesundheitlicher Versorgung der Patientinnen und Patienten in Zeiten des demografischen und gesellschaftlichen Wandels leisten.

§ 1 Name und Zweck

1. Das Forum Niedergelassene Radiologie (FUNRAD) arbeitet unter dem Dach der Deutschen Röntgengesellschaft.

2. Das FUNRAD ist eine Plattform für den Erfahrungsaustausch von Radiologinnen und Radiologen, die in der ambulanten Radiologie tätig sind. FUNRAD bietet die Möglichkeit, Fragen der Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit in der radiologischen Niederlassung sowie die Übertragung wissenschaftlicher Ergebnisse und Standards in die ambulante klinische Routinediagnostik zu diskutieren und inhaltlich zu bearbeiten. FUNRAD setzt sich dabei insbesondere auch für eine bessere Vernetzung ambulant und stationär tätiger Radiologinnen und Radiologen ein. Durch die Bearbeitung sektorenübergreifender Herausforderungen will das Forum auch einen Beitrag zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit dieser Sektoren leisten.

3. Bei allen Aufgaben und Aktivitäten des Forums ist die gezielte Förderung des Nachwuchses von besonderer Bedeutung.

4. Das Forum kann im Sinne der Geschäftsordnung des Vorstandes der DRG Veranstaltungen im Namen der DRG (Forschungsvorhaben, Fort- und Weiterbildung) in Zusammenarbeit mit der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie durchführen und unterstützen.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des FUNRAD können alle Mitglieder der DRG und/oder des BDR werden. Die Mitgliedschaft ist derzeit beitragsfrei.

2. DRG-Mitglieder können dem Forum über den Mitgliederbereich der DRG-Homepage beitreten. BDR-Mitglieder können für den Beitritt den Mitgliedsantrag auf der Homepage des FUNRAD nutzen.

3. Die Geschäftsstelle übermittelt dem Vorstand des Forums regelmäßig eine DSGVO-konforme Mitgliederliste.

§ 3 Vorstand

1. Die Arbeit des Forums wird vom Vorstand des Forums mit Unterstützung der Geschäftsstelle der DRG organisiert. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des FUNRAD sein.

2. Der Vorstand des Forums besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der ehemaligen Vorsitzenden, der/die dem Vorstand nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Vorsitzende/r ohne erneute Wahl angehört, bis der/die folgende Vorsitzende ins Amt des/der ehemaligen Vorsitzenden wechselt
- 3 weiteren gewählten Mitgliedern

3. Zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern gehören dem Vorstand je eine vom BDR, von der KLR und vom CAFRAD benannte Person mit Stimmrecht an.

4. Die gewählten Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 2 wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

5. Der/die Vorsitzende kann einmal wiedergewählt werden.

6. Im gewählten Vorstand gemäß § 3 Abs. 2 sollen mindestens 2 Kolleginnen vertreten sein. Wenn diese Zusammensetzung des gewählten Vorstands nicht erreicht werden kann, werden dementsprechend weitere Personen kooptiert.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

8. Der Vorstand des Forums kann nicht um zusätzliche stimmberechtigte, sondern nur um kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht erweitert werden.

9. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder des Forums für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, soweit in dieser Arbeitsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl und endet mit dem Schluss der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

10. Ehemalige Vorsitzende können nach Ablauf Ihrer Amtszeit nicht erneut für den Vorstand des Forums kandidieren.

11. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall erfolgt bei gewählten Vorstandsmitgliedern durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode. Vom BDR, KLR oder CAFRAD benannte Mitglieder werden durch Benennung einer neuen Person ersetzt.

12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

13. Der Vorstand berichtet dem Vorstand der DRG einmal jährlich über seine Tätigkeit.

§ 4 Kooptierte Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand des Forums kann zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Personen als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen. Die Zustimmung der Mitglieder des Forums und die Zustimmung des DRG-Vorstands zur Kooptierung sind nicht erforderlich.

2. Es werden mindestens ein Vertreter und eine Vertreterin des Forums Junge Radiologie als kooptierte Mitglieder in den Vorstand des Forums berufen. Beide sollten sich in der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Radiologie befinden.
3. Die Amtsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsperiode des gewählten Vorstandes. Eine erneute Kooptierung ist grundsätzlich möglich, wenn alle Bestimmungen zur Zusammensetzung des Vorstands beachtet werden.
4. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

§ 5 Wahl des Vorstandes

1. Bei einem neu gegründeten Forum beruft der Vorstand der DRG einen kommissarischen Vorstand des Forums bis zur regulären Wahl durch die Mitglieder des Forums ein. Die Wahl soll spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vollzogen sein.

2. Der/die Vorsitzende des Forums sowie die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Forums in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl wird elektronisch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Zeit vom 15. März bis 31. März durchgeführt. Stimmberechtigt sind alle Personen, die am 10. März Mitglied des Forums sind.

3. Für die Vorstandswahl können nur Mitglieder des Forums kandidieren, die in der ambulanten Radiologie tätig sind und über die Facharztanerkennung für Radiologie verfügen. Kandidaturen sind im selben Wahljahr nur entweder für das Amt der bzw. des Vorsitzenden oder als weiteres Vorstandsmitglied möglich.

4. Der Vorstand des Forums trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder des Forums sowie das Forum Junge Radiologie und das Netzwerk Diversity@DRG bis zum 15. Januar des Wahljahres per Rundmail über die anstehenden Vorstandswahlen und die Möglichkeit einer Kandidatur informiert werden.

5. Der Wunsch, sich selbst zur Wahl zu stellen, ist bis zum 15. Februar des Wahljahres schriftlich an wahlen@drg.de zu richten. Die Kandidaturen müssen durch den Vorstand der DRG genehmigt werden.

6. Jedes Mitglied des Forums kann mit einer Stimme über die Wahl des Vorsitzenden sowie mit drei Stimmen über die Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder abstimmen. Falls die Anzahl der Kandidat/innen der Anzahl der zu vergebenden Positionen entspricht, muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen positiv sein, damit ein/e Kandidat/in als gewählt gilt. Falls die Anzahl der Kandidat/innen größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Positionen, sind diejenigen Kandidat/innen gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten. Die absolute Mehrheit der Stimmen ist nicht erforderlich.

7. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Stichwahl findet als separate Wahl ebenfalls elektronisch in der Zeit vom 15. bis 30. April statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Losentscheidungen werden im Rahmen der nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet üblicherweise im jährlichen Wechsel als Präsenzmeeting auf dem Deutschen Röntgenkongress bzw. als Online-Meeting statt. Sollten wegen äußerer Umstände keine Präsenzmeetings möglich sein, findet die ordentliche Mitgliederversammlung online statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Interessierten offen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur Mitglieder des Forums stimmberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der/des Vorsitzenden entgegen und beschließt über

- Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sind,
- Anträge des Vorstandes,
- sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Arbeitsordnung von der Mitgliederversammlung zu bearbeiten sind.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Forums per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

5. Der Vorstand des Forums kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 25 % aller Mitglieder des Forums muss der Vorstand innerhalb der gleichen Frist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder als Online-Meeting durchgeführt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Mittel des Forums

1. Das Forum finanziert sich durch Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und kann darüber hinaus Mittel beim Vorstand der DRG beantragen.

2. Die Mittel des Forums dürfen nur im Sinne der Satzung der DRG verwendet werden.

§ 8 Änderung der Arbeitsordnung / Auflösung des Forums

1. Anträge auf Änderung der Arbeitsordnung oder Auflösung des Forums müssen mindestens von 51% der Mitglieder des Forums unterzeichnet sein. Beschlüsse über Änderungen der Arbeitsordnung oder Auflösung des Forums müssen vom Vorstand der DRG genehmigt werden.

2. Ergänzend zu Punkt (1) kann der Vorstand der DRG Änderungen der Arbeitsordnung oder die Auflösung des Forums jederzeit beschließen. Die Ablehnung eines Antrags auf Änderung der Arbeitsordnung oder Auflösung des Forums durch den Vorstand der DRG bedarf keiner Begründung.

§ 9 Salvatorische Klausel / Inkrafttreten

1. Sollte eine Bestimmung der Arbeitsordnung unwirksam sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Diese Arbeitsordnung ist am 03.12.2025 vom Vorstand der DRG beschlossen worden.

Berlin, den 03.12.2025

Der Vorstand der Deutschen Röntgengesellschaft, Gesellschaft für Medizinische Radiologie und bildgeführte Therapie e.V.